



**Sächsischer
Karatebund e.V.**

Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung

(Stand: Februar 2025)

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Anspruchsgrundlage	3
3	Voraussetzung für eine Kostenerstattung.....	3
4	Kostenarten.....	4
4.1	Fahrtkosten	4
4.2	Verpflegungspauschale	5
4.3	Übernachungskosten.....	6
4.4	Honorare	6
4.4.1	Lehr- und Trainer/-innen – Tätigkeit	6
4.4.2	Ehrenamtliche Kampfrichter/-innen-Einsätze.....	6
4.4.3	Wettkampfleitung	7
4.4.4	Wettkampfkommision.....	7
4.4.5	Medizinisches Team.....	7
4.5	Ausrichtung von Meisterschaften / Startgelder	7
4.6	Lehrgänge	8
4.7	Geldpräsente analog zur Ehrenordnung	8
4.8	Geldpräsente anlässlich der Bundeskampfrichterprüfung	9
4.9	Aufwandsentschädigung für das Präsidium / erweiterte Präsidium.....	9
4.10	Förderungswürdige Maßnahmen im Leistungssport.....	9
5	Gebühren	9
6	Abrechnungsverfahren	11
7	Gültigkeit der Ordnung	12

1 Präambel

- 1.1 Die Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung regelt die verbandsinternen Vorgaben für die Abrechnung entstandener Aufwendungen und abrechenbarer Honorare im Rahmen der Geschäftstätigkeit des SKB (Sächsischer Karatebund e.V.).
- 1.2 Diese Ordnung wird durch das erweiterte Präsidium auf der Grundlage des §36 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. B der Satzung des Sächsischen Karatebundes e.V. beschlossen.

2 Anspruchsgrundlage

- 2.1 Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des SKB handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend zu machen ist.
- 2.2 Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass sie im Auftrag des SKB geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- 2.3 Die unter Punkt 3.4 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den SKB entstandenen Aufwendungen. Alle oben genannten Personen handeln nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Prinzips des minimalen Kostenaufwandes.
- 2.4 Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt in Einzelfällen der Ressortleiter gemäß Satzung und des aktuell beschlossenen Haushaltsplans. Kosten darüber hinaus, müssen durch das Präsidium gesondert genehmigt werden.

3 Voraussetzung für eine Kostenerstattung

- 3.1 Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb eines Monats nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden, danach erlischt er. Die Geltendmachung gilt als erfolgt, wenn die Kostenabrechnung fristgerecht und ordnungsgemäß bei dem/der Schatzmeister/in eingegangen ist.

- 3.2 Bei Kosten, die voraussichtlich einen Umfang von 1.000,00 € überschreiten, muss spätestens einen Monat vor dem Tag der ersten Kostenentstehung ein Antrag auf Kostenerstattung eingereicht werden.
- 3.3 Entstehen regelmäßige Kosten gemäß dieser Ordnung, so besteht die Möglichkeit, diese zusammen abzurechnen, unter der Voraussetzung, dass rechtzeitig ein detaillierten Kostenüberblick eingereicht wird. Der Anspruch auf Erstattung eines Postens erlischt in diesem Fall jedoch spätestens nach 3 Monaten.
- 3.4 Anspruchsberechtigte Personen sind:
- Mitglieder des Präsidiums und erweitertes Präsidium
 - Rechnungsprüferinnen und -prüfer
 - vom SKB beauftragte Personen für bestimmte Tätigkeiten
 - aktuell berufene Landeskadermitglieder
 - Kampfrichter mit gültiger Kampfrichterlizenz
 - vom SKB beauftragte Trainer/-innen
- 3.5 Auf Kostenerstattungen gewährte Vorschuss- und Rückzahlungen dürfen ausschließlich per Banküberweisungen erfolgen. Jede Kostenerstattung ist eine unterschriebene Abrechnung mit entsprechenden Belegen beizufügen. Ausnahmen von dieser Regel können nur durch Vertreter/-innen des Präsidiums genehmigt werden.

4 Kostenarten

4.1 Fahrtkosten

Für Reisen werden höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet; dabei ist das kostengünstigste Verkehrsmittel zu benutzen.

Der PKW ist nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Die Reisekostenerstattung bei Nutzung des PKWs errechnet sich aus der Entfernung des Zielortes vom Startpunkt der Reise nach den allgemeinen gültigen Entfernungstabellen. Erstattet werden folgende Beträge:



- 26 Cent pro Kilometer
- zzgl. 2 Cent pro Kilometer für jeden anspruchsberechtigten Mitfahrer

Dabei ergeben sich folgende Einschränkungen hinsichtlich der max. abzurechnenden Gesamtstrecke (hin und zurück):

- Internationale (außerhalb Deutschlands) Turniere/Lehrgänge: max. 1200 km Gesamtstrecke
- Nationale Turniere/Lehrgänge: max. 600 km Gesamtstrecke
- Jugend-/Nachwuchsturniere/Lehrgänge: max. 300 km Gesamtstrecke
- Sonstige Fahrten Präsidium/erweitertes Präsidium: max. 1.000 km Gesamtstrecke

Es wird davon ausgegangen, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden. Der/die Schatzmeister/-in bzw. der/die Präsident/-in behalten sich vor, Fahrtkosten – insbesondere innerhalb von Vereinen – so zu rechnen, als ob Fahrgemeinschaften gebildet worden wären.

Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche die jeweiligen verantwortlichen Personen des betreffenden Bereichs in Absprache mit dem / der Schatzmeister/ -in oder wenigstens zwei Präsidiumsmitgliedern auf Grund der jeweiligen Haushaltslage festlegt. Die jeweilige gültige Fassung der Kaderstruktur und die damit verbundenen Zuschussregeln sind in der Anlage A der Sportordnung zu entnehmen.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Präsidenten/ der Präsidentin gestattet, wenn die Nutzung anderer Verkehrsmittel nachweislich höhere Gesamtkosten verursachen würde.

Bei Fahrten mit der Bahn wird der Fahrtpreis 2. Klasse erstattet.

4.2 Verpflegungspauschale

Das Präsidium und das erweiterte Präsidium, die im Auftrag des SKB, Reisen durchführen, erhalten eine Verpflegungspauschale von 15,00 € pro Tag. Ein Tag wird veranschlagt, wenn die Reisezeit acht Stunden überschreitet.

4.3 Übernachtungskosten

Übernachungskosten können mit der Genehmigung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Präsidenten / der Präsidentin erstattet werden, unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel.

4.4 Honorare

4.4.1 Lehr- und Trainer/-innen – Tätigkeit

Bei Lehrtätigkeiten werden pro Stunde (60 Minuten) 30,00 € erstattet. Eine Stunde (60 Minuten) setzt sich zusammen aus einer Lehreinheit (LE) von 45 Minuten und einer Vor- und Nachbereitungszeit von 15 Minuten.

Für Trainer/-innen-Tätigkeit werden pro Unterrichtseinheit 30,00 € erstattet. Die Unterrichtseinheit beträgt 60 Minuten. Bei Überschreiten der 60 Minuten werden jede weitere 30 Minuten mit 15,00 € erstattet.

Für Lehrgänge und Trainings sind grundsätzlich innerhalb des folgenden Monats Rechnungen nebst Teilnehmer/-innen-Listen vorzulegen und entstandene Kosten und Aufwendungen per Originalbeleg nachzuweisen. Sofern die Veranstaltung in Präsenz stattfindet, muss die Anwesenheit der

Teilnehmenden durch eine Unterschriftenliste belegt sein, welche ebenfalls in der Geschäftsstelle einzureichen ist.

4.4.2 Ehrenamtliche Kampfrichter/-innen-Einsätze

Bei ehrenamtlicher Kampfrichter/-innen-Tätigkeit wird einer Person je nach Lizenz folgende Aufwandsentschädigungen ausgezahlt:

– Internationaler Kampfrichter/-in (EKF)	125,00 €
– Bundeskampfrichter/ -in (BKR)	100,00 €
– Landeskampfrichter/-in A (LKR A)	75,00 €
– Landeskampfrichter/-in B (LKR B)	50,00 €
– Landeskampfrichteranwärter/-in	30,00 €
– Mattenchefzuschlag	25,00 €

Es gilt jeweils die zum Einsatztag gültige Lizenz.

4.4.3 Wettkampfleitung

Die ehrenamtliche Wettkampfleitung erhält für ihren Einsatz am Wettkampftag eine Aufwandsentschädigung von 100,00 €, sowie eine Materialpauschale von 25,00 €.

4.4.4 Wettkampfkommision

Die Wettkampfkommision ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die für die Dauer eines Wettkampfes besteht.

Die Wettkampfkommision erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

4.4.5 Medizinisches Team

Zur medizinischen Versorgung auf Wettkämpfen können ehrenamtliche Ärzte/ Ärztinnen und Sanitäter/-innen mit entsprechender Ausbildung berufen werden. Je nach Ausbildung werden folgende Aufwandsentschädigungen ausgezahlt:

- Arzt / Ärztin 160,00 € und 30,00 € bei Materialaufwand
- Sanitäter/ -in 120,00 € und 30,00 € bei Materialaufwand

4.5 **Ausrichtung von Meisterschaften / Startgelder**

Ziel dieses Punktes „Ausrichtung von Meisterschaften“ ist es, die Förderung von verbandseigenen Turnieren und die Motivation zur Ausrichtung dieser, sowie die finanzielle Unterstützung privater Turniere in unserem Landesverband.

Es soll unseren Sportbetrieb fördern und das Angebot von Wettkämpfen vielseitiger gestalten. Dabei soll es sich nicht um eine Vollfinanzierung von Wettkämpfen handeln, sondern vielmehr eine Fehlbedarfsbezuschussung sein.

4.5.1 Die Eintrittsgelder sämtlicher Veranstaltungen erhält der jeweilige Ausrichter, sofern der SKB keine zusätzlichen Hilfskräfte (Kampfrichter/-innen und Sanitäter/-innen ausgenommen) stellt.

4.5.2 Die Startgebühren sämtlicher Veranstaltungen erhält der SKB.

4.5.3 Tritt der SKB als Wettkampfveranstalter auf, so erhält der ausrichtende Verein folgende Ausrichterpauschale:

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| – Sächsische Meisterschaft | 100,00 € pro Wettkampffläche |
| – Verbandsturnier | 120,00 € pro Wettkampffläche |

4.5.4 Der SKB als Wettkampfveranstalter übernimmt die Kosten für Kampfrichter, Pokale, Medaillen, Urkunden, Wettkampfärzte, Sanitäter/-in, Wettkampfkommision, Wettkampfleiter, Hallenmiete.

4.5.5 Für andere Veranstaltungen müssen Zuschüsse gesondert beantragt werden. Der entsprechende Antrag muss inklusive eines Finanzplans vor Veröffentlichung der Ausschreibung – spätestens einen Monat vor dem Wettkampf – eingereicht werden.

Das Präsidium entscheidet nach Haushaltslage dem Antrag.

4.6 Lehrgänge

Dem Ausrichter von SKB-Lehrgängen, die vom SKB veranstaltet und unter Berücksichtigung des Punkt 2 dieser Kostenordnung angemeldet und beschlossen wurden, werden die entstandenen Kosten erstattet, sofern das Präsidium der Kostenübernahme aufgrund der Haushaltslage und des eingereichten Finanzplanes zugestimmt hat.

Bei Lehrgängen ist generell auf eine kosteneffiziente Planung und Durchführung zu achten.

4.7 Geldpräsente analog zur Ehrenordnung

Vereine mit kontinuierlichen Mitgliedermeldung erhalten zu ihrem Mitgliedschaftsjubiläum im Sächsischen Karatebund e.V. folgende Geldpräsente:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| – 10-jährige Mitgliedschaft | 100,00 € |
| – 20-jährige Mitgliedschaft | 150,00 € |

und alle zehn Jahre ab der



- 30-jährigen Mitgliedschaft 200,00 €

Die Ehrungen müssen von den Vereinsvorsitzenden eigenständig an die Geschäftsstelle gemeldet werden.

4.8 Geldpräsente anlässlich der Bundeskampfrichterprüfung

Zum Bestehen der Bundeskampfrichter/-innen-Prüfung erhält der/die Kampfrichter/-in einen Betrag von 50,00 €

4.9 Aufwandsentschädigung für das Präsidium / erweiterte Präsidium

Mitglieder des Präsidiums erhalten einmal im Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 € als Ehrenamtspauschale. Das erweiterte Präsidium erhält eine Aufwandsentschädigung einmal im Kalenderjahr in Höhe von 420,00 € als Ehrenamtspauschale.

Eine entsprechende Kostenabrechnung ist bis zum 05.12. des Jahres bei dem/der Schatzmeister/-in einzureichen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.

Im Falle von personellem Wechsel innerhalb eines Jahres, erfolgt die Auszahlung anteilig für die Monate der Tätigkeit im Amt.

4.10 Förderungswürdige Maßnahmen im Leistungssport

Grundsätzlich bezuschusst der SKB förderungswürdige Maßnahmen für Sportler/-innen unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung. Dabei werden die Vorgaben des Deutschen Karate Verbandes e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V. miteinbezogen. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag beim Präsidium, unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage.

5 Gebühren

Der SKB erhebt grundsätzlich für verschiedene Maßnahmen Gebühren. Ausnahmen sind möglich.

Folgende Gebühren werden erhoben:

5.1	Für die C-Trainer/-innen Ausbildung	
	– Leistungs-/Breitensport	175,00 €
5.2	Für die B-Trainer/-innen Ausbildung	
	– Leistungssport	150,00 €
	– Breitensport	150,00 €
5.3	Für die Trainer/-innen Ausbildung (C / B) für Nicht-SKB-Mitglieder	220,00 €
5.4	Ausstellung des Lizenzverlängerungszertifikat DOSB	50,00 €
5.5	Ausstellung für Einzelzertifikate für NICHT-SKB-Mitglieder (jeweils)	20,00 €
5.6	Kampfrichter-Lehrgänge für Dananwärter/-innen	25,00 €
5.7	Prüferstempel inkl.	35,00 €
5.8	Prüfungsmarken-Sets (Urkunde + Prüfungsmarken), pro Stück	gemäß DKV-Ordnung
5.9	Versicherter Versand Prüfungsmarken (max. 40 Stück), pro Sendung	10,00 €
5.10	Mattennutzungsgebühr pro Wettkampffläche	75,00 €
5.11	Mattentransport	auf Anfrage
5.12	Startgelder bei Wettkämpfen	
	Es gelten die in der Ausschreibung des Wettkampfs festgelegten Startgelder und Bestimmungen.	
5.13	Ehrenzeichen analog der Ehrenordnung des SKB für vereinsinterne Ehrungen werden folgende Kosten berechnet:	
	– Ehrenurkunde + Ehrennadel mit Versand	35,00 €
5.14	postalische Mahnung für Mahngebühren	5,00 €

6 Abrechnungsverfahren

- 6.1 Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich alle unter den einzelnen Punkten genannten Fristen einzuhalten.
- 6.2 Für die Inanspruchnahme von Kostenerstattungen und dem Erhalt von Honoraren ist das Formular „Kostenabrechnung“ des SKB zu verwenden. Das Formular steht auf der Website des SKB zum Download unter: www.karate-sachsen.de und kann bei Bedarf über die Geschäftsstelle angefordert werden. Die Abrechnung wird eigenständig von jedem Antragsteller unterschrieben.
- 6.3 Kostenabrechnungen der Ressorts sind von dem Referenten/-in gegenzuzeichnen. Bei fehlender Gegenzeichnung erfolgt keine Erstattung der Kosten bzw. Zahlung der Honorare.

Die Frist nach Nummer 3 Abs. 3.1 gilt als eingehalten, wenn die Kostenabrechnung nachweislich fristgerecht beim zuständigen Ressort eingegangen ist.

Dies betrifft:

- Kaderabrechnungen vom Leistungssportreferenten
 - Kosten zur Austragung der SKB-Meisterschaft vom Wettkampfleiter
 - Abrechnungen zur Jugendarbeit vom Jugendreferenten
 - Kampfrichterabrechnungen vom Kampfrichterreferenten im Falle von Schulungen und Prüfungen
 - Abrechnungen im Zusammenhang mit der Förderung von Frauen von der Frauenreferentin
 - Abrechnungen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Trainern vom Referenten für Aus- und Fortbildung
 - Abrechnung von Stilrichtungsmaßnahmen vom entsprechenden Stilrichtungsreferenten. Mit Gegenzeichnung bestätigt der/die Referent/-in die Richtigkeit der Angaben, sowie die Einhaltung der im SKB geltenden Regelungen.
- 6.4 Die Rechnungen des Leistungssportetat wird durch den Leistungssportreferent quartalsweise zusammengefasst abgerechnet. Diese sind einen Monat nach Quartalsende ordnungsgemäß einzureichen. Die Trainerhonorare sind in der

Kostenabrechnung mit einer Gesamtstundenanzahl einzutragen und entsprechend des Etats nicht zu übersteigen. Die einzelnen Termine sind mit den Stundenauflistungen und der Teilnehmerliste als Anlage beigefügt.

- 6.5 Einem Antrag auf Kostenerstattung wird grundsätzlich nicht stattgegeben, wenn die Originalbelege nicht als Anlage vorliegen, der Gemeinnutzen nicht eindeutig erkennbar ist.
- 6.6 Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese von dem /der Schatzmeister/-in laut vorstehender Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung des Antragstellers/ der Antragstellerin gestrichen.

7 Gültigkeit der Ordnung

Die Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung des SKB wurde mit Beschluss des erweiterten Präsidiums am 28.02.2025 geändert.

Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe analog § 18 Abs. 3 der Satzung des SKB in Kraft.

Die Änderungen sind ab sofort anzuwenden.